




## Vorrede.

ennach es Gott dem Herrn gefiele, in dem wild- und rheingräflichen Hause, die Dhaumische Linie in dem Jahre 1750 ausgehen zu lassen, entstande wegen deren Lande der bekante Streit über die Erbfolge, da die wild- und rheingräfliche Häuser Grumbach und Rheingrafenstein die Hälfte derselben, die sämtliche fürstlich Salmische Häuser aber das Ganze in Anspruch nahmen. Jene liesen annoch in dem nehmlichen Jahre, zu Behauptung ihrer Gerechtsame, in dem Drucke heraus gehen: gründliche Ausführung des rheingräflich Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehensfolg- Rechtes in die Hälfte derer erledigten rheingräflich Dhaumischen Landen. Und in dem darauf folgenden Jahre kame von Seiten hochgedach-